

Sitzung vom 4. Juni 1997

1166. Anfrage (Asylsuchende im Transit des Flughafens Kloten)

Kantonsrätin Anjuska Weil-Goldstein, Zürich, hat am 10. März 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss der Information von Anwältinnen und Anwälten sowie Vertreterinnen und Vertretern von Hilfswerken hat sich die Zahl der Flüchtlinge, welche in Kloten landen und dort einen Asylantrag stellen, durch die Reduzierung der Langstreckenflüge der Swissair nach Genf-Cointrin erheblich erhöht. Das beschleunigte Asylverfahren, die Versorgung und Betreuung wie auch der Anspruch auf rechtliches Gehör, geben angesichts der wachsenden Zahl von Asylsuchenden zu einer Reihe von Fragen Anlass.

Ich ersuche daher den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Personen haben 1996 im Flughafen Kloten einen Asylantrag gestellt? Aus welchen Ländern stammten sie? Wie verteilen sich die Gesuche auf das erste und das zweite Halbjahr 1996?
2. Wie lange hielten sich die Betroffenen im Transit auf? Im Durchschnitt? Im Maximum?
3. Wie sehen die internen Richtlinien für den Umgang mit den Asylsuchenden aus? Wird der Umgang mit Asylsuchenden im Transit bei der Ausbildung der Beamtinnen und Beamten der Grenzpolizei thematisiert? Haben die Grenzbehörden genügend Personal zur Betreuung der Asylsuchenden?
4. Welche Möglichkeiten des Zugangs zu einer Rechtsvertretung haben die Asylsuchenden? Werden sie über ihre rechtliche Stellung aufgeklärt? Wenn ja, durch wen? Stehen Dolmetscherinnen und Dolmetscher zur Verfügung? Gibt es schriftliche Wegleitungen? In welchen Sprachen ist eine Kommunikation möglich?
5. Wie sind die Asylsuchenden untergebracht? Wie ist die Verpflegung geregelt? Wie ist der Zugang zu ärztlicher Betreuung gewährleistet?
Welche besonderen Vorkehrungen gibt es für Frauen und Minderjährige? Haben die Betroffenen die Möglichkeit, sich ins Freie zu begeben? Entsprechen ihre Lebensbedingungen den einschlägigen Mindestgrundsätzen für die in staatlichem Gewahrsam befindlichen Personen?
6. Welche Massnahmen hat der Regierungsrat getroffen und/oder gedenkt er in Zusammenarbeit mit den Asylbehörden angesichts der wachsenden Zahl von Asylsuchenden vorzukehren?

Auf Antrag der Direktion der Polizei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Anjuska Weil-Goldstein, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Das Asylverfahren am Flughafen richtet sich nach Art. 13d des Asylgesetzes und der darauf beruhenden Weisung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements zum Asylgesetz über die Entgegennahme und Behandlung von Asylgesuchen am Flughafen vom 22. Februar 1993 (Weisung Asyl 21.2). Gestützt auf diese Regelungen nimmt die Flughafenpolizei im Auftrag des Bundesamtes für Flüchtlinge Asylgesuche entgegen und trifft die ihr gemäss der genannten Weisung obliegenden Abklärungen und Massnahmen. Der Entscheid, ob die Person ausländischer Nationalität, welche am Flughafen ein Asylgesuch stellt, eine Einreisebewilligung erhält, liegt ausschliesslich bei dem für das Asylverfahren zuständigen Bundesamt.

Die Befragung der Asylgesuchsteller am Flughafen, die nach einem in der erwähnten Weisung vorgegebenen Frageschema erfolgt, wird durch besonders ausgebildete Angehörige der Flughafenpolizei vorgenommen, die sich ihr Wissen unter anderem in einem speziellen, vom Bundesamt für diese Tätigkeit angebotenen Kurs aneignen. Alle asylsuchenden Personen werden in einer ihnen verständlichen Sprache über das Asylverfahren, über ihre Rechte und Pflichten sowie über Verpflegung und Unterkunft orientiert. Bei Bedarf wird ein Dolmetscher beigezogen. Bezüglich der Rechtsvertretung sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren massgebend.

Demgemäss kann sich jede asylsuchende Person auch bei einem am Flughafen eingereichten Gesuch jederzeit rechtlich vertreten lassen. Bei der Bestellung von Rechtsbeiständen ist die Flughafenpolizei den Gesuchstellern auf Anfrage im Rahmen ihrer Möglichkeiten behilflich. In gleicher Weise unterstützt sie auch die Kontaktnahme solcher Vertreter zu den Asylgesuchstellerinnen und Asylgesuchstellern im Transitbereich, wobei die erforderliche Zutrittsbewilligung zum Transitbereich durch die Flughafendirektion vorbehalten bleibt. Weitergehende Betreuungs- und Unterstützungsaufgaben kommen den kantonalen Polizeiorganen beim flughafenspezifischen Asylverfahren nicht zu und könnten im übrigen von dieser in personeller Hinsicht heute auch gar nicht bewältigt werden.

Die Zahl der am Flughafen Zürich eingereichten Asylgesuche hat in den vergangenen Jahren stetig zugenommen. 1996 wurden insgesamt 487 Gesuche registriert. Dies entspricht einem Zuwachs von beinahe 30% gegenüber dem Vorjahr. Die Mehrheit der asylsuchenden Personen stammte aus Zaire, Nigeria, Irak, Afghanistan und Iran. Mit der Verlegung der Langstreckenflüge der Swissair von Genf nach Zürich im letzten Herbst war vor allem ein deutlicher Anstieg der Asylgesuche aus Zaire zu verzeichnen. Dieser Trend hält an; die Gesamtzahl der am Flughafen gestellten Asylgesuche im laufenden Jahr liegt bisher denn auch deutlich über den Vergleichswerten des Vorjahres.

Sofern die asylsuchenden Personen nicht schon vorher von der ihnen jederzeit offenstehenden Möglichkeit der Weiterreise Gebrauch machen, werden sie im Transitbereich zurückbehalten, bis der Entscheid des Bundesamtes für Flüchtlinge oder ein diesbezüglicher Beschwerdeentscheid der Asylrekurskommission über die Einreise vorliegt bzw. bis die Einreise erfolgen oder die Rückweisung vollzogen werden kann. Die durchschnittliche Verweildauer der Asylgesuchstellerinnen und Asylgesuchsteller im Transitbereich hat in den letzten Jahren stetig zugenommen. 1996 betrug diese acht Tage (1995: 7,3 Tage; 1994: 6,47 Tage). Während sich zwei Drittel der asylsuchenden Personen längstens bis zu diesem Durchschnittswert in der Transitzone aufhielten, betrug die Anwesenheit in einem Einzelfall 30 Tage. Der Anstieg der Aufenthaltsdauer ist auf verschiedene Gründe zurückzuführen. Weil einerseits die Komplexität der einzelnen Fälle zunimmt und sich andererseits die Asylgesuchstellerinnen und Asylgesuchsteller immer weniger bereit zeigen, mit den Behörden zu kooperieren, steigt der Abklärungs- bzw. der Befragungsaufwand und parallel dazu auch die Dauer des Verfahrens. Hinzu kommt, dass vermehrt Entscheide des Bundesamtes betreffend Einreise bei der Asylrekurskommission angefochten werden, was die Verfahrensdauer ebenfalls verlängert. Ferner ist festzuhalten, dass das Bundesamt für Flüchtlinge, sofern es beabsichtigt, wegen offensichtlich fehlender Gefährdung die Wegweisung der asylsuchenden Person in den Heimat- oder den Herkunftsstaat anzuordnen, die Akten samt seiner begründeten Meinungsäusserung dem Hochkommissariat der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge (UNHCR) übermittelt, welches sich zur Frage einer allfällig im Heimat- oder Herkunftsland drohenden Verfolgung äussert. Das UNHCR verweigert oder erteilt seine Zustimmung zur Wegweisung schriftlich. Auch dieser Verfahrensschritt im Rahmen des Flughafenverfahrens nimmt eine gewisse Zeit in Anspruch.

Solange sich die asylsuchenden Personen im Transitbereich aufhalten, können sie sich dabei innerhalb der Transitzone frei bewegen und sich in einem Restaurant ihrer Wahl verköstigen, wobei bei fehlenden finanziellen Eigenmitteln die Kosten vom Bund übernommen werden. In Ausnahmefällen (längere Verfahrensdauer, gesundheitliche Störungen) gewährt die Flughafenpolizei die Möglichkeit von kontrollierten Spaziergängen ausserhalb der Transitgebäulichkeiten im airseitigen Bereich. Für die Übernachtung stehen den Gesuchstellern ein polizeieigener Raum mit zehn Schlafplätzen sowie die sogenannten «Dayrooms» der Flughafendirektion zur Verfügung, die sonst Transit-Passagieren ohne direkten Anschlussflug vorbehalten sind. Die medizinische Betreuung ist durch das Airport Medical Center rund um die Uhr gewährleistet. Eine gesonderte Behandlung von Frauen und Kindern in dieser Hinsicht ist weder vorgesehen noch erforderlich.

Im Rahmen der zurzeit laufenden Revision des Asylgesetzes wird auch das flughafenspezifische Verfahren vom hierfür zuständigen Bundesgesetzgeber einer Überprüfung unterzogen. Dabei soll bei der Regelung des Verfahrens der Entgegennahme von Asylgesuchen am Flughafen den neueren Entwicklungen in der Rechtsprechung der Europäischen Kommission für Menschenrechte bzw. des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte Rechnung getragen werden. Ob aufgrund zurzeit noch am Bundesgericht hängiger Verwaltungsgerichtsbeschwerden, welche sich mit Rechtsfragen befassen, die das Flughafenverfahren betreffen, durch den Bund Massnahmen im Sinne einer

Übergangsregelung bis zum Inkrafttreten des revidierten Asylgesetzes zu ergreifen sein werden, ist noch offen.

Angesichts der wachsenden Zahl von Asylgesuchen am Flughafen drängen sich auch weitere Vorkehrungen im Bereich der Betreuung und Unterbringung asylsuchender Personen auf. Auch hier liegt die Verantwortung beim Bund, der bereits eine Arbeitsgruppe des Bundesamts für Flüchtlinge damit betraut hat, in Zusammenarbeit mit den vom Verfahren berührten kantonalen Stellen nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Polizei.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi